

Schock, Raphael (JUM)

Betreff:

Anfragen zur Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung

Von: MI3@bmi.bund.de <MI3@bmi.bund.de>

Gesendet: Freitag, 2. Februar 2024 10:57

An: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Betreff: Anfragen zur Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen gehäuft Anfragen aus den Ländern zum Umgang mit standardisierten Musteranträgen zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Diese lauten exemplarisch wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist ...,ich und meine Familie (Frau ..., Tochter ..., Vater, Mutter ... und Bruder ...) sind Inhaber eines ukrainischen Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG, der derzeit bis zum März 2024 gültig ist. Gemäß der jüngsten Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und dem Beschluss der EU-Mitgliedstaaten ist mein Aufenthaltstitel automatisch bis zum 4. März 2025 verlängert worden.

Allerdings steht auf unserem physischen Aufenthaltstitel immer noch das alte Ablaufdatum, was zu erheblichen Schwierigkeiten in unserem täglichen Leben führt. Wir benötigen einen Aufenthaltstitel mit dem aktuellen Gültigkeitsdatum für verschiedene wichtige Angelegenheiten wie:

- *Nutzung von Online-Diensten*
- *Registrierung und Verwaltung von Konten*
- *Reisen innerhalb und außerhalb Deutschlands*
- *Beantragung von Krediten*
- *Inanspruchnahme von staatlichen Dienstleistungen*

Diese Aktivitäten erfordern häufig die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels mit einem aktuellen Ablaufdatum, und das Fehlen eines solchen Dokuments führt zu erheblichen Unannehmlichkeiten und Einschränkungen.

Daher bitte ich Sie höflich, uns einen neuen Aufenthaltstitel mit dem aktualisierten Gültigkeitsdatum bis zum 4. März 2025 auszustellen. Ich bin bereit, alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und persönlich bei Ihrer Behörde vorzusprechen, falls dies notwendig sein sollte.

Für Ihre Unterstützung und rasche Bearbeitung meines Anliegens danke ich Ihnen im Voraus.

Ich warte auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Wir sind der Auffassung, dass mit einem derart pauschalen Schreiben eine besondere individuelle Notwendigkeit an der Ausstellung von neuen eAT nicht hinreichend glaubhaft gemacht wird. Letztlich würde bei einer Stattgabe auf Grundlage derartiger – wohl vorgefertigter – E-Mails der in der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung zu Tage tretende Wille des Ordnungsgebers nahezu vollständig entwertet werden. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand empfehlen wir diese pauschalisierten Anträge abzulehnen.

Mit herzlichen Grüßen/Best regards

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

